

Bremische Bürgerschaft Stadtbürgerschaft 21. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde der 8. Sitzung

Anfrage 1: Schwimmkurse für Frauen mit Migrationshintergrund Anfrage der Abgeordneten Sahhanim Görgü-Philipp, Dr. Henrike Müller und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 6. Dezember 2023

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Schwimmkurse für Frauen mit Migrationshintergrund gibt es derzeit in Bremen und in welchen Bädern werden sie angeboten?
2. In welchen Sprachen werden Frauenschwimmkurse angeboten?
3. Wie hoch ist die Nachfrage nach kultursensiblen Schwimmkursen für Frauen und deckt das bestehende Angebot die Nachfrage ab?

Zu Frage 1:

Schwimmlernkurse für Frauen mit Migrationshintergrund werden in Bremen von den folgenden Institutionen angeboten:

- Schwimmlernkurse vom Landessportbund (LSB) für Frauen im Sportbad Grohn,
- acht Frauenschwimmtage vom LSB im Sportbad Grohn,
- zwei Frauenschwimmlernkurse im OTe Bad vom Verein „Frauen und Gesundheit e.V.“ in Kooperation mit der Bremer Bäder GmbH (BBG)
- Intensivschwimmkurse in den Oster-, Sommer- und Herbstferien vom Verein „Schwimm mit e. V.“

Zu Frage 2:

Der LSB bietet die Kurse auf Arabisch oder Türkisch an. Der Verein „Frauen und Gesundheit e.V.“ mit der BBG in Englisch und Schwimm mit e.V. in Arabisch, Farsi und Englisch.

Zu Frage 3:

Aus Sicht des Senats wird mit den bestehenden Kursen den Bedürfnissen und kulturellen Besonderheiten bestimmter Gruppen in einem zufriedenstellenden Maße entsprochen. Zukünftig sollen vermehrt integrative Kurse gefördert werden, die Menschen aus verschiedenen kulturellen Hintergründen zusammenbringen. Gemeinsame sportliche Aktivitäten können in besonderer Weise dazu beitragen, Vorurteile abzubauen und das Verständnis füreinander zu stärken.

Anfrage 2: Effizienzsteigerung und Wartezeitreduzierung: Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltungsdienstleistungen in Bremen
Anfrage des Abgeordneten Thore Schäck und Fraktion der FDP
vom 6. Dezember 2023

Ich frage den Senat:

1. Wie hat sich die durchschnittliche Termindauer für Serviceleistungen der Bürgernahen Verwaltung in den letzten fünf Jahren entwickelt und wo liegen die aktuellen Herausforderungen oder Engpässe bei der Termindauer?
2. Welche Maßnahmen wurden in den letzten fünf Jahren zur Verbesserung der Effizienz oder Reduzierung von Wartezeiten umgesetzt?
3. Gibt es geplante Initiativen oder laufende Programme, um die Servicequalität und -zugänglichkeit in der Bürgernahen Verwaltung in Bremen zu verbessern, insbesondere hinsichtlich der Bearbeitungsdauer für Dienstleistungen, die von Bürgerinnen und Bürgern in Anspruch genommen werden?

Zu Frage 1:

Die Termindauer orientiert sich stets an der tatsächlichen Bearbeitungszeit und wird entsprechend in den Dienststellen evaluiert und mitbestimmt. 90 Prozent der Anliegen werden mit 15 Minuten gebucht. Die aktuell größte Herausforderung ist die starke Nachfrage nach Terminen. Gründe dafür waren im Jahr 2023 zum Beispiel eine „Bugwelle“ an Terminanliegen beim Bürgeramt im Passwesen infolge der pandemischen Einschränkungen oder die Gesetzesänderung zur Frequenz der Erneuerung von Kinderreisepässen. Hinsichtlich der Termindauer werden die Zeitintervalle regelmäßig überprüft und im Bedarfsfall angepasst.

Zu Frage 2:

Die letzten Jahre waren vor allem im Bürgeramt stark geprägt von der Corona-Pandemie. Aus Gründen des Infektionsschutzes wurde die bürgernahe Verwaltung vollständig auf Terminvereinbarungen umgestellt und Laufkundschaft kaum noch zugelassen. Um die daraus resultierende Situation der hohen Terminnachfrage zu entlasten, wurden z. B.

Mehrfachterminbuchungen für dasselbe Anliegen identifiziert, um sie in Absprache mit den jeweiligen Bürgerinnen und Bürgern löschen zu können. Außerdem wurden zusätzliche Zeitschienen für Terminbuchungen pro Tag eingerichtet, um die nicht wahrgenommenen Zeitfenster direkt zu nutzen. Eine weitere Maßnahme ist die Installation eines einheitlichen Leitsystems in den Gebäuden mit bürgernahen Verwaltungsdienstleistungen, wie im Behördenzentrum Stresemannstraße. Es erleichtert Besucherinnen und Besuchern die Orientierung vor Ort, sodass insbesondere Wartezeiten in der Sachbearbeitung verringert werden.

Zur weiteren Verbesserung der Effizienz führen Maßnahmen beim Ausbau an digitalen Verwaltungsdienstleistungen, wie z.B. das Projekt „Einfach Leistungen für Eltern“, kurz ELFE oder auch im Bereich der Gewerbeanmeldungen. Hier konnte beispielsweise der Anteil der E-Anmeldungen in 2023 auf rund 50 % (ca. 5.500 von 11.000) erhöht werden.

Die Warte- und Bearbeitungszeiten konnten auch im Bereich der Erlaubniserteilungen und der Anmeldeverfahren nach dem Prostituiertenschutzgesetz durch eine erhöhte Personalausstattung erheblich verkürzt werden.

Zu Frage 3:

Im Programm „Bürgeramt 2023/2024“ wurde ein umfangreiches Maßnahmenpaket vorgestellt, das sich derzeit in der Umsetzung befindet. Ergänzend werden ressortübergreifende Maßnahmen erarbeitet, um das bremische Serviceportal noch bürgerfreundlicher zu gestalten, die Buchung von Online-Terminen gezielt zu fördern und verschiedene Anliegen in einem Termin erledigen zu können.

Ein weiterer wichtiger Faktor ist der stetige Ausbau der Online-Dienste. Die Online-Abwicklung bei der Beantragung von Führungszeugnissen seit Juli 2023 war hierbei ein wichtiger Schritt.

Ergänzend gibt es zahlreiche weitere Maßnahmen in den bürgernahen Ämtern, die entsprechend der jeweiligen Arbeitssituation, kurz-, mittel- und langfristig umgesetzt werden. Hierzu zählen unter anderem die Öffnung des Bürgerservicecenters Mitte für Laufkunden bei Kurzanliegen oder temporäre Pop-Up-Bürgerservice-center für hohe Terminnachfragen, wie die Beantragung von Reisedokumenten vor den Sommerferien.

Anfrage 3: Wie kann die Stadt Bremen attraktiver werden bei Vergabeprozessen für die energetische Sanierung und den PV-Ausbau?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marcel Schröder, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 6. Dezember 2023

Wir fragen den Senat:

1. Wie sind die aktuellen Erfahrungen der Stadt Bremen bei der öffentlichen Vergabe für energetische Sanierungsmaßnahmen und der Beauftragung der Installation von PV-Anlagen für öffentliche Gebäude?
2. Welche Maßnahmen wurden und werden unternommen, damit Vergabeprozesse der Stadt für die Installation von PV vom Verwaltungsaufwand einfacher werden und auch für kleine Unternehmen wieder handhabbar werden und die Stadt als Auftraggeber bei KMUs möglicherweise wieder attraktiv wird?
3. Wie bewertet der Senat Vorschläge, Bürokratie bei Vergabeprozessen zu vermeiden, indem Mitarbeiter in den Vergabestellen besser geschult werden, um Vergaben nicht nur rechtssicher, sondern auch praxisnäher gestalten?

Zu Frage 1:

Die Erfahrungen mit der Vergabe und Beauftragung von energetischen Sanierungsmaßnahmen und PV-Anlagen unterscheiden sich im Wesentlichen nicht von anderen Ausschreibungs- und Vergabeverfahren.

Die Rahmenbedingungen für die Ausschreibungen, Vergaben und deren Vertragsbedingungen sind gleich. Öffentlicher Auftraggeber sind an die Einhaltung von Rechtsvorschriften und Vergabeverfahren Landes-, Bundes- und EU-Recht gebunden.

Die Vergabe von PV-Anlagen mittels Rahmenverträgen (z.B. „Bündelung“ von kleinen PV-Anlagen) hat sich als vorteilhaft erwiesen, um im nach wie vor schwierigen Marktumfeld für potentielle geeignete Auftragnehmer attraktiv zu sein. Speziell für den PV-Ausbau ist ein Engpass beim Unternehmen „wesernetz“ festzustellen, teilweise gibt es Engpässe bei ausführenden Firmen. Begründet ist dies darin, dass es einerseits zu wenige Anbieter für die starke Nachfrage gibt und andererseits öffentliche Aufträge für einen Teil der Anbieter wegen des Verwaltungsaufwandes nicht so attraktiv sind.

Zu Frage 2:

Im Rahmen der Umsetzung der Klimaschutzstrategie 2038 wurde unter Federführung des Senators für Finanzen eine Arbeitsgemeinschaft Verfahrensbeschleunigung Klimaneutralität eingerichtet. In dieser AG wird u.a. untersucht, welche Möglichkeiten zur Beschleunigung von Vergabeprozessen genutzt werden können.

Zunächst sei hier auf die allgemeingültigen Vergabegrundsätze verwiesen. Aufträge sind im Wettbewerb, an einen großen Kreis an potentiellen Bietern zu vergeben. Grundsätze sind Transparenzgebot, Wirtschaftlichkeitsgrundsatz, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie das Gleichbehandlungsgebot. Die Interessen des Mittelstandes werden durch das Bremische Tariftreue- und Vergabegesetzes und die Vorgaben des Bremischen Gesetzes zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen abgesichert. Dem Auftraggeber ist es aber nicht gestattet, KMUs vorrangig zu berücksichtigen.

Im überschwelligen Bereich von Vergabeverfahren sind EU Richtlinien anzuwenden. Änderungen, beispielsweise durch Anpassung der Schwellenwerte, Verschlinkung von Verfahren oder Anpassung der Eignungs- sowie Zuschlagskriterien, sind an dieser Stelle auf Länderebene nicht möglich.

Im unterschwelligen Bereich des Vergaberechts sind die entsprechenden nationalen Vorschriften anzuwenden.

Im Bereich des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes wäre es möglich, Verfahrensvereinfachungen durch die Anpassung der Auftragswerte einzuführen. Dies allein ist jedoch wenig erfolgversprechend. Im Vergleich mit anderen Bundesländern liegen die Auftragswerte im Durchschnitt, teilweise sogar darüber. Die öffentlichen Auftraggeber stellen fest, dass nicht die Auftragswerte an sich problematisch sind, sondern es vielmehr an Kapazitäten, teilweise auch an Knowhow (Erstellung Leistungsverzeichnis, Vergabedokumentation etc.) fehlt.

Weitere Handlungsmöglichkeiten bestehen hinsichtlich der Fristen. Die Verfahrensordnungen sehen regelmäßig „angemessene“ Fristen vor. Als Empfehlung werden z.B. 14 Tage angeführt. Hier wäre für weniger komplexe Beschaffungen eine Verkürzung möglich.

Möglichkeiten bei der Vereinfachung von Vergabeverfahren bestehen durch die bessere Nutzung der innerhalb geltender Rechtsvorschriften gegebenen Spielräume, beispielsweise Art und Umfang der Leistungsbeschreibung, welche Losbildung unter welchen Voraussetzungen zu wählen ist, öffentliche oder beschränkte Ausschreibung, mit oder ohne Teilnahmewettbewerb.

Zu Frage 3:

Der Senat steht einer besseren Information und Qualifikation, z.B. durch Schulungsmaßnahmen, grundsätzlich positiv gegenüber. So sollen öffentlichen Auftraggeber noch besser über die o.g. bestehenden Handlungsmöglichkeiten aufgeklärt werden.

Oftmals sind zu Vergaben Einzelfallentscheidungen zu treffen. Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, Referat 02, steht hier für Beratungen zur Verfügung.

Auf der Homepage der zentralen Service- und Koordinierungsstelle für Bauvergaben (zSKS) sind bereits zahlreiche Dokumente mit Hinweisen zu Ablauf und Inhalt von Vergabeverfahren zu finden, die einen Abbau der Bürokratie möglich machen.

Anfrage 4: Nutzer im Fokus: Die Bedeutung von Nutzerorientierung in Bremer digitalen Verwaltungsangeboten

Anfrage des Abgeordneten Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 6. Dezember 2023

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich die Verfügbarkeit digitaler Verwaltungsangebote in Bremen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat?
2. Wie bewertet der Senat das digitale Verwaltungsangebot in Bremen?
3. Welche Bedeutung bemisst der Senat der Nutzerorientierung bei digitalen Verwaltungsangeboten bei?

Zu Frage 1:

Im Serviceportal Bremen sind insgesamt über 1.800 Verwaltungsleistungen online.

Die Verfügbarkeit digitaler Verwaltungsangebote in Bremen ist in den letzten fünf Jahren stetig angestiegen. Aktuell sind 278 Onlinedienste verfügbar. 2018/2019 waren es knapp 80 Dienste.

Alle Leistungen können über das zentrale Serviceportal Bremen unter service.bremen.de und direkt über die weitgebräuchlichen Suchmaschinen einfach gefunden und aufgerufen werden. Teilweise sind die Onlinedienste auch mehrsprachig verfügbar.

Die technische Verfügbarkeit und damit Erreichbarkeit des Serviceportal Bremen durch Nutzer*innen lag in den Jahren 2019 - 2023 bei über 99,9 %.

Zu Frage 2:

Die digitalen Angebote sind zeit- und ortsunabhängig nutzbar. Insbesondere vollständig digitalisierte Angebote entlasten auch die Mitarbeiter*innen in den Behörden von Routineaufgaben und schaffen so mehr Zeit, um wesentliche Beratungsangebote ausbauen zu können. Leider sind die verwaltungsrechtlichen Vorschriften bundesweit bisher so, dass die meisten Onlinedienste der öffentlichen Verwaltung in Deutschland nicht dem „Look and Feel“ entsprechen, die die Bevölkerung bereits aus den Bereichen Handel, Verkehr und Tourismus gewohnt ist.

Vorbehaltlich dieser Einschränkung erreicht das Bremer digitale Verwaltungsangebot in bundesweiten Vergleichen regelmäßig Spitzenplätze, wenn es mit anderen öffentlichen Angeboten verglichen wird. Der aktuelle eGovernment-Monitor der Initiative D21 zeigt, dass die E-Government-Nutzung von allen Bundesländern in Bremen am höchsten ist. In Bremen gab es auch die höchste Nutzung von E-Government über Mobiltelefonie – damit zeigt Bremen, dass sich die bremische Verwaltung auf die aktuellen Technologie-trends einstellt. 2022 fragte der E-Government-Monitor auch nach der Zufriedenheit der Nutzer*innen. Auch hier erreichte Bremen den Spitzenplatz.

Zu Frage 3:

Das Leitbild der bremischen Digitalisierungsstrategie ist seit vielen Jahren „Users first“. Denn die größte Nutzerorientierung wird durch antragslose, einfachere und transparentere Verfahren erreicht. Der Senat hat dazu als bundesweiter Vorreiter das Vorhaben Einfach Leistungen für Eltern (ELFE) aufgesetzt. Die weiteren Ausbauschritte für dieses und weitere Vorhaben, z.B. im Bereich Wohngeld, können nur gemeinsam mit der Bundesregierung und allen anderen Ländern erreicht werden, weil hierzu im wesentlichen Gesetzesänderungen auf Bundesebene erforderlich sind. Für den Bereich

Wohngeld und das Baugenehmigungsverfahren ist eine vollständige Digitalisierung im 3. Quartal 2024 vorgesehen.

Bereits 2006 wurde mit der Vorgabe zentraler Standards für die Internet- und Intranetauftritte der Kernverwaltung die Grundlage dafür geschaffen. Durch das „Kompetenzzentrum zur Gestaltung der Informationssysteme“ (KOGIS) wird die Nutzungsfreundlichkeit – oft englisch „usability“ genannt und die Barrierefreiheit gewährleistet. Dabei ist das KOGIS-Team im engen Austausch mit dem Landesbehindertenbeauftragten. Auch die gute Unterstützung von Mobilfunkgeräten und Tablets durch das Responsive Design des eingesetzten Content Management Systems ist wichtig für die Nutzer*innenorientierung.

Anfrage 5: Wie geht es weiter mit dem Umzug der Wirtschaftsförderung Bremen (WFB) in den Lloydhof?

Anfrage des Abgeordneten Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 6. Dezember 2023

Wir fragen den Senat:

1. Was sind die Gründe dafür, dass die WFB noch nicht wie geplant komplett in den Lloydhof umgezogen ist?
2. Bis wann wird der geplante Umzug der WFB in den Lloydhof komplett abgeschlossen sein?
3. Welche Mehrkosten entstehen durch den verzögerten Umzug der WFB und wer kommt für diese auf?

Zu Frage 1:

Die WFB ist im ersten Quartal 2023 mit einem Großteil ihres Personals in den Lloydhof eingezogen. Lediglich die derzeit noch im Riegelbau der Messehalle 6 untergebrachte Abteilung Touristik konnte noch nicht in den Lloydhof einziehen.

Grund hierfür ist, dass baurechtliche Abstimmungsprozesse der Vermieterin, der DLH Bremen GmbH, und deren bauliche Umsetzung deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen haben, als geplant.

Zu Frage 2:

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der Einzug der WFB in den Lloydhof voraussichtlich vollständig im zweiten Quartal 2024 abgeschlossen werden können.

Zu Frage 3:

Die durch die längere Anmietung des bisher genutzten Mietobjekts für die Abteilung Touristik und den kleinteiligeren Umzug entstehenden Mehrkosten werden vollständig von der Vermieterin, der DLH Bremen GmbH, übernommen.

Anfrage 6: Bremens Digitale Verwaltung: Bürgerzufriedenheit und Nutzungsverhalten

Anfrage des Abgeordneten Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 6. Dezember 2023

Wir fragen den Senat:

1. Welche Kenntnisse liegen dem Senat über die Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürgern mit den ihnen zur Verfügung gestellten digitalen Verwaltungsangeboten vor?
2. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Nutzungshäufigkeit digitaler Verwaltungsangebote durch die Bürgerinnen und Bürger in Bremen?
3. Inwiefern besteht eine digitale Nutzungslücke bei der Inanspruchnahme digitaler Verwaltungsleistungen durch Bürgerinnen und Bürger in Bremen?

Zu Frage 1:

Der Senat legt für seine von ihm entwickelten Onlinedienste höchste Standards an Benutzungsfreundlichkeit und Barrierefreiheit fest. Auf die Angebote anderer Hersteller, die ebenfalls für Bremer Bürger*innen und Unternehmen genutzt werden, hat der Senat nur mittelbar Einfluss. Auch deshalb unterstützt der Senat den Ausbau weiterer Feedback-Komponenten für Onlinedienste. Für die von Bremen entwickelten sogenannten „Einer-für-Alle“-Dienstleistungen, z.B. für Unterhaltsvorschuss, ist die Feedback-Komponente bereits im Einsatz.

Alle hier eingehenden Rückmeldungen sowie die Auswertung weiterer Statistiken, insbesondere auch zur tatsächlichen Inanspruchnahme von Onlinedienstleistungen, werden bei der Weiterentwicklung der Onlineangebote berücksichtigt.

Zu Frage 2:

Die Nutzungshäufigkeit der Onlinedienste ist sehr unterschiedlich und von vielen Faktoren abhängig. Dort, wo sie entweder bereits durch gesetzlichen Zwang vorgeschrieben ist (am Beispiel „Handelregister“) oder wo die vollständige und einfache Erledigung von Anliegen möglich sind, ist sie natürlich am höchsten. Ausschließlich digital genutzt werden z.B. „Versammlungsanzeige“ mit 305, „Handelsregister“ mit 15.436, „Sondernutzung von Straßen und Verkehrsraumeinschränkung“ mit über 100 und „Ausbildungsförderung (BAföG)“ mit 3.500 Abrufen in 2022.

Beispielhaft für weitere Nutzungsquoten sind die Leistungen „Hundehaltung“ mit 3.350 Nutzungen, davon 35% digital abgerufen, das „Wohngeld“ mit rund 12.000 Wohngeldanträgen in 2023, davon 1.279 digital im Rahmen der Online-Antragstellung.

„Elterngeld“ mit 4.749 Mal Nutzungen, 13% davon digital abgerufen, und „Bewohnerparkausweis“ wurde 6.647 Mal, über 90% davon digital abgerufen.

Um die Erhebung der Nutzungsstatistiken weiter zu verbessern, haben die Dataport-Länder eine Arbeitsgruppe eingerichtet, an der Bremen maßgeblich mitwirkt.

Zu Frage 3:

Die empirisch feststellbaren digitalen Nutzungslücken in Bremen entsprechen den überall in Deutschland vorhandenen Nutzungslücken.

Die digitale Nutzungslücke meint den Anteil derjenigen, Nutzer*innen, die trotz Vorhandensein eines digitalen Angebotes die Leistung nicht digital in Anspruch nehmen. Ein Grund dafür ist bundesweit die Gewohnheit der Nutzer*innen, Dinge persönlich auf dem Amt zu erledigen. Die Wissenschaft geht davon aus, dass die persönlichen Gewohnheiten von Menschen nur längerfristig zu ändern sind.

Gleichwohl lässt sich mit den genannten Maßnahmen, nutzungsorientierte Entwicklung der Dienstleistungen nach dem Motto Users First, strenger Beachtung von Usability und Barrierefreiheitsanforderungen und der vollständigen Digitalisierung auch der Hintergrundverfahren die Nutzungslücke reduzieren. Sie weiter zu reduzieren ist und bleibt eine der zentralen Aufgaben des Senates in dieser Legislaturperiode.

Anfrage 7: Bremens Beteiligung am Förderaufruf des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"

Anfrage des Abgeordneten Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 7. Dezember 2023

Wir fragen den Senat:

1. In welchem Umfang hat sich Bremen am aktuellen Förderaufruf des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" beteiligt, und gab es konkrete Anträge oder Bewerbungen für Fördermittel aus diesem Programm?

2. Welche Schritte hat der Senat unternommen, um Mittel aus dem Bundesprogramm für die Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur zu beantragen oder zu nutzen, und gibt es bereits konkrete Pläne oder Einrichtungen, Projekte in Bremen, die als potenzielle Empfänger für Fördermittel im Rahmen des Bundesprogramms für die Sanierung kommunaler Einrichtungen in den genannten Bereichen in Betracht kommen?

3. Welches Förderpotenzial seitens des Bundes wäre grundsätzlich für Bremen vorhanden gewesen und wie viel davon wurden bislang seitens Bremen in Anspruch genommen, falls Fördermittel bereits abgerufen wurden?

Zu Frage 1.

Aus dem aktuellen Förderaufruf im Jahr 2023 für den Zeitrahmen 2024 bis 2028 hat Bremen zwei Bewerbungen eingereicht, die Sanierung nach dem Gebäudeenergiegesetz von Sporthalle und Umkleidegebäude der Turnhalle Schulzentrum Obervieland inklusive Photovoltaik sowie die energetische Sanierung des Theater Bremens inklusive Photovoltaik und Dachbegrünung. Zugelassen waren Projekte von besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit hoher Qualität im Hinblick auf ihre energetischen Wirkungen und Anpassungsleistungen an den Klimawandel. Die Projekte sind zugleich von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune und müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Zu Frage 2.

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, wurden aufgerufen dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung bis zum 15. September 2023 Projektvorschläge zu unterbreiten. In der 1. Phase erfolgte die Auswahl der Förderprojekte durch eine Jury, in der 2. Phase erfolgte die Beantragung auf Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung auf Basis der Auswahlentscheidung. Die geeigneten Projekte wurden durch das Ressort Kultur sowie Inneres und Sport zuvor ausgewählt. Es wurden konkret, wie unter Frage 1 auch benannt, zwei Projekte beantragt.

Zu Frage 3.

Seitens des Bundes wurden im Förderaufruf 2023 insgesamt Mittel in Höhe von 400 Mio. Euro für die Förderung investiver Projekte zur Verfügung gestellt. Der Bundesanteil der Förderung für ein Projekt sollte in der Regel zwischen 1 Mio. Euro und bis zu 6 Mio. Euro liegen, dabei ist eine maximale Zuwendung in Höhe von 75 % vorgegeben. Der Bremische Eigenanteil liegt bei 25 % und betrug zum Zeitpunkt der Bewerbung insgesamt 3,887 Mio. Euro. Die Gesamtsumme der Förderung des Bundes liegt bei 11,662 € Mio. Eine Zusage zur aktuellen Förderung seitens des Bundes liegt noch nicht vor.

Anfrage 8: Barrierefreies 49-Euro-Ticket

Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

vom 7. Dezember 2023

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Menschen werden in der Stadt Bremen nach Schätzung des Senates aufgrund des Ergebnisses der Bonitätsanfrage vom Kauf eines 49-Euro-Tickets ausgeschlossen?
2. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass das 49-Euro-Ticket ausschließlich als sich automatisch verlängerndes Abonnement erworben werden kann?
3. Wird das 49-Euro-Ticket in Bremen, beispielsweise für Menschen ohne Internetanschluss, auch weiterhin als Chipkarte angeboten?

Zu Frage 1:

Bei der BSAG wird beim Deutschlandticket kein Kunde wegen fehlender Bonität abgelehnt. Beim Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (VBN) laufen die Anfragen über die Fahrplaner-App über einen Zahlungsdienstleister. Auch hier gibt es keine Erkenntnisse, dass Kunden abgelehnt wurden.

Zu Frage 2:

Der Senat begrüßt die aktuellen Regelungen für das Deutschlandticket. Auf Basis der abgestimmten Beschlüsse des Deutschen Bundestag und des Bundesrats wird das Deutschlandticket als monatlich kündbares, digitales Abo vertrieben. Die monatliche Kündigung ist ebenso möglich wie auch ein neues Abonnement im Folgemonat. Durch die monatliche Kündbarkeit ist eine flexible Anpassung an den jeweiligen persönlichen Mobilitätsbedarf möglich.

Zu Frage 3:

Das Deutschlandticket wird bei der BSAG auch weiterhin als Chipkarte angeboten. Eine Antragstellung ist weiterhin auch per Papierantrag möglich.

Anfrage 9: Ist weniger eventuell mehr – welche Konsequenzen zieht der Senat aus dem Bieterverfahren zur Alten Pathologie?

Anfrage der Abgeordneten Fynn Voigt, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 8. Dezember 2023

Wir fragen den Senat:

1. Welche Lehren zieht der Senat aus dem Umstand, dass sich bei der Suche nach einem Käufer für die Alte Pathologie im geplanten Neuen Hulsberg Viertel anscheinend erst dann Bieter gefunden haben, nachdem die Auflagen reduziert wurden?
2. Welche der Auflagen haben sich bei der Entwicklung der Alten Pathologie als unattraktiv für Kaufbeziehungsweise Bieterinteressenten erwiesen, und welche nicht?
3. In welcher Form wird das langwierige Verfahren um die Entwicklung des Neuen Hulsberg-Viertel von der Verwaltung evaluiert werden für künftige Entwicklungsvorhaben?

Zu Frage 1:

Bei der alten Pathologie handelt es sich um eine denkmalgeschützte Spezialimmobilie in einer städtebaulich bedeutsamen Position. Der Senat weist darauf hin, dass der Gutachterausschuss den Verkehrswert von ehemals 2 Mio. € auf 950.000 € reduziert hat, was zu einem größeren Marktinteresse geführt haben könnte. Für die Vermarktung war und bleibt als übergeordnetes Motiv der Leitgedanke, dass für die Immobilie eine öffentlichkeitswirksame Nutzung mit gemeinwohlorientiertem, sozialem oder kulturellem Charakter zwingend gelingen muss.

Zu Frage 2:

Dem Senat liegen dazu keine Angaben vor. Die Grundstücksentwicklung Klinikum Bremen-Mitte (GEG) kann aufgrund des laufenden Verfahrens dazu keine Aussagen machen.

Zu Frage 3:

Der Senat vertritt die Ansicht, dass aufgrund der Besonderheiten der Immobilie der Alten Pathologie nicht unmittelbar Rückschlüsse auf die Entwicklung anderer Gebiete gezogen werden können.

Anfrage 10: Unterstützungsangebote für obdachlose und hilfsbedürftige Menschen im Bahnhofsumfeld

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 11. Dezember 2023

Wir fragen den Senat:

1. Welche regelmäßigen institutionell unterstützten oder ehrenamtlich organisierten Angebote für hilfsbedürftige Menschen gibt es im Umfeld des Bremer Hauptbahnhofes?
2. Welcher Anbieter/welche Gruppe hat für welchen Ort eine Sondernutzungserlaubnis beauftragt, beispielsweise zum Betrieb von temporären mobilen Hilfsangeboten, und wer hat bereits eine unbefristete oder befristete Zu- oder Absage erhalten?
3. Mit welchem Ziel und durch welches Ressort werden aktuell Gespräche mit den Unterstützungsanbietenden im Bahnhofsumfeld geführt?

Zu Frage 1:

Im Umfeld des Bremer Hauptbahnhofs gibt es eine Vielzahl von haupt- und ehrenamtlichen Angeboten. Dazu gehören die Zentrale Fachstelle Wohnen beim Amt für Soziale Dienste, die Bahnhofsmission, der Tagesaufenthalt Café Papagei, mehrere Übernachtungsmöglichkeiten für wohnungslose Menschen, der Wärmebus auf der Bürgerweide, Streetwork-Angebote, medizinische Notversorgung sowie eine Vielzahl von Angeboten für suchtkranke Menschen, darunter die Beratungsstelle Comeback und der Drogenkonsumraum. Darüber hinaus gibt es ehrenamtlich organisierte mobile Ausgabe von Mahlzeiten und Getränken, im gewissen Umfang auch von Kleidung und Schlafsäcken. Eine Übersicht sämtlicher Angebote wird regelmäßig von der Diakonie Bremen im Sozialstadtplan veröffentlicht.

Zu Frage 2:

Für temporäre mobile Hilfsangebote hat der Umweltbetrieb Bremen bis zum Jahresende 2024 Sondernutzungserlaubnisse für die Suppenengel erteilt für die Ausgabe von Mahlzeiten im Nelson-Mandela-Park, in den Altstadtwallanlagen, im Kastanienwäldchen und in den Neustadtwallanlagen beim Südbad. Sondernutzungen werden grundsätzlich befristet für ein Jahr genehmigt.

Darüber hinaus wurden Sondernutzungserlaubnisse für einmalige Hilfsangebote erteilt. Das betrifft einen mobilen Stand des Vereins „The Remnants e.V.“ sowie für eine Ausgabe von Lebensmitteln, Getränken und Kleidung durch eine Privatperson.

Dem Ordnungsamt liegen derzeit Anträge der Johanniter und der Caritas auf eine Sondernutzungserlaubnis zur Ausgabe von Mahlzeiten für den Bahnhofplatz vor. Die Anträge befinden sich noch in der Abstimmung und wurden noch nicht beschieden. Der Antrag für einen offenen Mittagstisch der Inneren Mission befindet sich derzeit noch im Beteiligungsverfahren.

Zu Frage 3:

Ziel des Senats ist es, rund um den Bahnhof auch in Zukunft Menschen in prekären Lebenslagen zu unterstützen – auch mit der Versorgung mit Lebensmitteln, die insbesondere Dank Ehrenamtlicher vorgehalten werden können. Um die Angebote in Einklang mit dem allgemeinen Sicherheitsbedürfnis zu bringen, werden sie vom Bahnhofplatz auf andere geeignete Orte in dessen Umfeld orientiert. Dazu haben bereits Einzelgespräche zwischen den Ressorts und den Hilfetägern stattgefunden sowie ein gemeinsamer Termin. Weitere Gespräche sind in Planung.

Anfrage 11: Warum hat es sich ausgePÖKSt?

Anfrage des Abgeordneten Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 12. Dezember 2023

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Kinder wurden täglich seit Bestehen (bitte nach Jahren aufschlüsseln) im Kinder-Spieleparadies Pöks von ihren Eltern, um eine private „Shopping-Tour“ durch die Innenstadt zu unternehmen, abgegeben, und wie lange im Durchschnitt?
2. Über welche Ausbildung verfügen die dort eingesetzten Betreuungskräfte jeweils, und welche Kosten sind durch das Angebot insgesamt jeweils jährlich entstanden (die Kosten bitte nach Miete, Personalkosten etc. ausschlüsseln)?
3. Aus welchen Gründen schließt das Betreuungsangebot, und inwiefern wird der Senat auch zukünftig eine Kinderbetreuung in der Innenstadt sicherstellen?

Zu Frage 1:

Über die Jahre haben sich die Zahlen der betreuten Kinder gesteigert. Unterjährige Schwankungen entstanden häufig aufgrund der sich verändernden Rahmenbedingungen wie beispielsweise neuen bzw. sich ändernden Corona-Beschränkungen. Die Betreuung erfolgte in der Regel mittwochs bis samstags innerhalb einer täglichen Öffnungszeit von 6 Stunden. Die Aufenthaltsdauer betrug durchschnittlich 1,75 Stunden bei einer maximalen Betreuungszeit von 2 Stunden.

In 2021 wurden durchschnittlich 3,5 Kinder am Tag betreut. In 2022 wurden durchschnittlich 4 Kinder am Tag betreut. In 2023 wurden durchschnittlich 5 Kinder am Tag betreut. Die Anzahl variierte nach Wochentag und Angebot. Effekte aufgrund von Schließungstagen durch bspw. Feiertage oder Krankheitsausfall sind nicht rausgerechnet.

Zu Frage 2:

Neben einer ausgebildeten Erzieherin arbeiteten hauptsächlich Studentinnen, meist angehende Pädagoginnen, mit den Kindern im freien Spiel. Die Kunst- und Kreativworkshops wurden durch pädagogisch ausgebildetes Personal geleitet.

Die laufenden Kosten lagen im hier herangezogenen Beispieljahr 2023 bei insgesamt 170.000,00 €.

Diese setzten sich wie folgt zusammen:

Miete:	52.000,00 €
Bewirtschaftungs- und Nebenkosten:	21.000,00 €
Vergütungen Betreuungspersonal/ Workshops/ Organisation:	83.500,00 €
Projektbezogene Sach- und Materialkosten	6.500,00 €
Werbung/ Öffentlichkeitsarbeit:	7.000,00 €

Zu Frage 3:

Das PÖKS war ein Zwischennutzungsprojekt zur Beseitigung von Leerstand und hatte zudem das Ziel, die Bremer Innenstadt familienfreundlicher zu gestalten sowie die Gewerbetreibenden zu stärken und zu unterstützen.

Das PÖKS wurde aus dem „Aktionsprogramm Innenstadt“, dem Programm „Restart Wirtschaft Innenstadt“ und dem „Zukunftsfonds Innenstadt“ gefördert, die alle drei aus dem Bremen Fonds finanziert wurden. Initiiert und durchgeführt wurde das Projekt durch die CityInitiative Bremen Werbung e.V.

Im Grundsatz begrüßt der Senat die Bereitstellung eines Betreuungsangebotes wie es im PÖKS in den letzten Jahren angeboten wurde, in der Bremer Innenstadt.

Der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation und der Wirtschaftsförderung Bremen GmbH liegen seit wenigen Wochen zwei Konzepte vor, die in ähnlicher Form Kinderbetreuung vorsehen, ergänzt um ein Café, Coworking-Arbeitsplätze sowie ein Lern- und Spielezentrum. Die Gespräche mit der privaten Betreiber:in sind noch nicht abgeschlossen.

Anfrage 12: Ist der gefasste Autoaufbrecher aktuell in Haft?

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 12. Dezember 2023

Wir fragen den Senat:

1. Befindet sich der Tatverdächtige einer Vielzahl von Autoaufbrüchen (Polizeimeldung 0711) aktuell noch in Haft?
2. Sollte er sich nicht mehr in Haft befinden, aus welchen Gründen nicht und inwieweit wurde eine Wiederholungsgefahr, in Anbetracht der Vielzahl der Taten, nicht angenommen?
3. Für wie viele Autoaufbrüche ist besagter Tatverdächtiger verdächtig, wie viele Vorstrafen wegen welcher Straftatbestände hat er bereits, und wie oft wurde er bereits für ähnlich gelagerte Fälle verurteilt?

Zu Frage 1 und 2:

Der Beschuldigte befindet sich nach wie vor in Untersuchungshaft.

Zu Frage 3:

Gegen den Beschuldigten besteht der dringende Verdacht, in 29 Fällen Scheiben an Fahrzeugen eingeschlagen zu haben, um aus den Fahrzeugen jeweils nach Möglichkeit Bargeld an sich zu nehmen.

Ausweislich des ihn betreffenden Bundeszentralregisterauszuges ist der Beschuldigte bereits häufiger strafrechtlich in Erscheinung getreten. Wegen einer Serie von Diebstahlstaten, wie sie jetzt Gegenstand des aktuellen Ermittlungsverfahrens ist, wurde der Beschuldigte bislang noch nicht verurteilt.

**Anfrage 13: Beschulungsangebot in der Erstaufnahmeeinrichtung „Herzogin-Cecilie-Allee“:
Mehrere Male zugesagt, noch immer nicht am Start?
Anfrage der Abgeordneten Yvonne Averwieser, Frank Imhoff und Fraktion
der CDU
vom 12. Dezember 2023**

Wir fragen den Senat:

1. Warum konnte der Senat seine Zusage abermals nicht einhalten, da ein Beschulungsangebot für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter in der Erstaufnahmeeinrichtung „Herzogin-Cecilie-Allee“, dessen Beginn vom Senat hier letztmalig mit „noch vor den Herbstferien 2023“ angegeben wurde, bisher offenbar noch immer nicht gestartet ist?
2. Inwiefern verfolgt der Senat nach wie vor den Plan, das besagte Beschulungsangebot für Kinder und Jugendliche aus der Erstaufnahmeeinrichtung „Herzogin-Cecilie-Allee“ in Räumen auf dem ehemaligen Gelände des Unternehmens Kellogg zu realisieren, in welchem schulischen Setting soll hier Unterricht stattfinden, und wann soll das Angebot nun endlich starten?
3. Wie viele Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter befinden sich aktuell in der Erstaufnahmeeinrichtung „Herzogin-Cecilie-Allee“, und wie stellt der Senat sicher, dass für sie die Schulpflicht zu jeder Zeit gewahrt wird?

Zu Frage 1:

Der angestrebte Zeitpunkt der Aufnahme des Beschulungsangebots für Kinder und Jugendliche aus der Erstaufnahmeeinrichtung Birkenfelsstraße/ Herzogin-Cecilie-Allee konnte trotz fertiggestellter Räumlichkeiten aus Personalkapazitätsgründen nicht gehalten werden. In den auf dem Kellogg Gelände hergerichteten Räumen sollen, dem Konzept der Hausbeschulung folgend, Kinder im Grundschulalter ein Bildungsangebot bekommen. Das Beschulungsangebot erfordert Lehrkräfte und Lernbegleiter:innen mit besonderen auf die Zielgruppe ausgerichteten Qualifikationen und Kompetenzen sowie eine schulbetriebserfahrene Person, die koordinierende Aufgaben übernimmt. Hierfür war es notwendig, eine erneute Stellenausschreibung zu veranlassen, da eine frühere Stellenausschreibung keine Bewerbungen verzeichnete, die für die besonderen Anforderungen geeignet waren. Nach erneuter Stellenausschreibung liegen nun Bewerbungen von geeigneten Personen vor, für die jedoch Kündigungsfristen berücksichtigt werden müssen, bevor sie für das Beschulungsangebot tätig werden können.

Kinder und Jugendliche die altermäßig dem Sekundarbereich angehören, werden einem der bestehenden Willkommensstandorte zugewiesen und dort in speziell eingerichteten Klassen aufgenommen. Es wurden bereits 75 Schüler:innen zugewiesen.

Zu Frage 2:

Der Senat verfolgt nach wie vor den Plan, das Beschulungsangebot in Räumen auf dem ehemaligen Kellogg-Gelände zu realisieren.

Die Räumlichkeiten sind hergerichtet und entsprechend ausgestattet. Der Start des Angebots richtet sich nach der Verfügbarkeit des neu einzustellenden Personals. Unter Berücksichtigung von Kündigungsfristen können die noch notwendigen Einstellungen zum 01.02.2024 und 15.02.2024 umgesetzt werden. Das neue Team wird dann gemeinsam in die Vorbereitung für den Start der Beschulung gehen und die notwendigen Absprachen mit der direkt angrenzenden Grundschule Überseestadt treffen. Die organisatorische Anbindung des Beschulungsangebots erfolgt über die Grundschule Überseestadt. Zusammen mit der Schulleitung dort werden der Start der Beschulung, Rhythmisierung, Nutzung der Sporthalle, sowie des Grundschulhofs abgestimmt.

Das Angebot in den Räumlichkeiten auf dem Kellogg-Gelände richtet sich an Kinder aus der Erstaufnahmeeinrichtung im Grundschulalter bis Klasse 4. Aufgrund der hohen Anzahl werden die Kinder in Vor- und Nachmittagsgruppen beschult.

Zu Frage 3:

Derzeit befinden sich 234 Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter in der Erstaufnahme Birkenfels/ Herzogin-Cecilie-Allee (Stand 18.12.2023).

Die Umsetzung der Schulpflicht erfolgt in der Regel, sobald der Aufenthaltsstatus der Familien sichergestellt ist und die Meldeadresse in Bremen bestätigt ist. In der Regel befinden sich die Kinder und Jugendlichen dann in Übergangseinrichtungen oder Wohnungen. Aufgrund der stark angestiegenen und weiterhin stark zunehmenden Zuwanderung verlängern sich die Aufenthaltszeiten in den Erstaufnahmeeinrichtungen, so dass ein Beschulungsangebot zur Wahrung der Schulpflicht notwendig wird.

Dieses setzt der Senat in der Erstaufnahmeeinrichtung Birkenfels/ Herzogin-Cecilie-Allee wie folgt um:

- Kinder im Grundschulalter erhalten das Beschulungsangebot in den Räumlichkeiten auf dem Kellogg-Gelände, sobald das Personal hierfür zur Verfügung steht (s.o.).
- Sek I- Kinder und Jugendliche werden durch die Behörde den Willkommenschulen zugewiesen.

Ältere Jugendliche (17-18 Jahre alt) werden im berufsbildenden Bereich in einer SPBO beschult.

Anfrage 14: Wohngeld, Wartezeiten und Stadtticket
Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Frank Imhoff und Fraktion der CDU
vom 13. Dezember 2023

Wir fragen den Senat:

1. Wie lange mussten Antragstellerinnen und Antragsteller von Wohngeld in den Monaten Mai bis Dezember 2023 jeweils durchschnittlich auf ihre Antragsbearbeitung warten?
2. Welche konkreten Vor- und Nachteile, besonders auch in finanzieller Hinsicht, hat die vereinfachte Verfahrensbearbeitung, die offensichtlich beibehalten werden soll, für die Betroffenen und für die Wohngeldstelle oder nachfolgende Kostenträger?
3. Wie viele Menschen konnten den Vorteil der Ausweitung des Stadttickets auf Bezieher und Bezieherinnen von Wohngeld vom 1. August 2023 bis zum 31. Dezember 2023 nutzen, und wie viele gingen aufgrund der langen Wartezeiten nach Antragsstellung leer aus?

Zu Frage 1:

Die Bearbeitungszeit von Wohngeldanträgen lag in den ersten drei Quartalen 2023 bei durchschnittlich fünf Monaten. Seit Dezember beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit acht Wochen.

Zu Frage 2:

Der wesentliche Vorteil für die Wohngeldkund:innen ist vorrangig eine verkürzte Wartezeit auf die Bearbeitung ihres Wohngeldantrages. Für die Sachbearbeitung dient die Arbeitsanweisung als Hilfe, schneller entscheiden zu können.

Nachteile können sich sowohl für die Kund:innen als auch für die Sachbearbeiter:innen nur in Fällen ergeben, in denen eine vorläufige Entscheidung nach § 26a WoGG getroffen worden ist und sich im Nachgang herausstellt, dass die vorläufige Entscheidung nicht der endgültigen Entscheidung entspricht. Das vorläufig gezahlte Wohngeld ist dann auf das endgültig zu leistende Wohngeld anzurechnen. Es kann also sowohl zu einer Rückforderung von zu viel geleistetem Wohngeld oder zu einer Nachzahlung von zu wenig geleistetem Wohngeld kommen. In beiden Fällen trifft die Sachbearbeitung eine endgültige Entscheidung mit einem weiteren Bescheid.

Zu Frage 3:

Insgesamt wurden 12.357 Haushalte per Anschreiben durch die Verkehrsbehörde auf die Möglichkeit hingewiesen, das kostengünstige StadtTicket nutzen zu können. Das Angebot ging an alle Haushalte unabhängig vom Status des Antragsverfahrens zum Wohngeld. Es wurde kein separates Ticketformat eingeführt, sondern das bestehende Stadtticket auf Wohngeldberechtigte erweitert. Daher ist die genaue Zahl der erworbenen Tickets durch Wohngeldberechtigte nicht bekannt. Die Beteiligten verständigten sich im Vorfeld darauf, nach Abschluss der Aktion aus der Zahl der verkauften Stadttickets im Vergleich zu zurückliegenden Zeiträumen, die Zahl der durch Wohngeldberechtigte erworbenen Tickets abzuschätzen. Diese Endabrechnung liegt noch nicht vor.

**Anfrage 15: Rechtsmissbräuchliche Nutzung des Fragerechts im Rahmen der Fragestunde?
Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU
vom 19. Dezember 2023**

Wir fragen den Senat:

1. Wann wurde das in Paragraph 23 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft verankerte parlamentarische Recht, im Rahmen der Fragestunde mündliche Anfragen an den Senat zu richten, nach Einschätzung des Senats an welcher Stelle durch wen in mutmaßlich rechtsmissbräuchlicher Weise verwendet, so wie es Staatsrats Bull, am 12. Dezember 2023, öffentlich mutmaßte?
2. Inwiefern hat die Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft nach Kenntnis des Senats seit Beginn der 21. Legislatur frist- und formgerecht eingegangene Anfragen in der Fragestunde, die ihrem Wesen nach einzig den Zweck verfolgten, einem anderen Schaden zuzufügen, folgerichtigerweise zurückgewiesen?
3. Inwiefern können Anfragen im Rahmen der Fragestunde zu offenkundig öffentlichen Angelegenheiten, wie zum Beispiel Sachverhalten aus Pressemitteilungen der hiesigen Polizei, nach Auffassung des Senats per se rechtsmissbräuchlichen Charakter entfalten?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Der Senat schätzt das mündliche Fragerecht der Abgeordneten und die daraus folgende Antwortmöglichkeit in den Fragestunden der Bremischen Bürgerschaft als wesentlichen Bestandteil der parlamentarischen Kontrolle. Dies hat der Vertreter des Senats in der besagten Sitzung auch deutlich gemacht. Lediglich auf eine vorangegangene Nachfrage hat er in zugespitzter Weise auf den erheblichen Arbeitsaufwand hingewiesen, der mit der Beantwortung der Anfragen verbunden ist und auf die nach seiner Auffassung geringe Aussagekraft der durch die Beantwortung zu gewinnenden Erkenntnisse. Diese Bewertung stellt eine legitime Meinungsäußerung dar und beschränkt das parlamentarische Fragerecht in keiner Weise.

**Anfrage 16: Wann kommt die Toleranzfläche?
Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE
vom 20. Dezember 2023**

Wir fragen den Senat:

1. Wann wird der Senat eine Toleranzfläche in der Nähe des Hauptbahnhofs benennen, infrastrukturell ausstatten und personell bespielen als Nachfolgefläche für den geschlossenen Szenetreff?
2. Für wie zielführend hält der Senat die Vertreibung von obdachlosen Menschen auch aus der Innenstadt und wo sollen sie dann hin?
3. Wie bewertet der Senat den Bedarf für Aufenthaltsflächen, auf denen auch der nächtliche Aufenthalt geduldet wird?

Zu Frage 1:

Das Angebot für die ursprüngliche Zielgruppe des Szenetreffs befindet sich während der warmen Jahreszeiten im Nelson-Mandela-Park. Im Winter findet das Angebot im Wärmebus auf der Bürgerweide statt. Beide Angebote sind grundsätzlich im Zeitraum von 8.00 bis 20.00 Uhr durch Streetworkerinnen und Streetworker betreut. Es findet zudem eine Essensausgabe durch die Suppenengel statt.

Für Menschen mit einer ausgeprägten Suchterkrankung im Zusammenhang mit illegalen Drogen wurde 2023 eine Aufenthaltsfläche in der Friedrich-Rauers-Straße geschaffen.

Im Zusammenhang mit dem Gesetz über das Verbot des Konsums von Betäubungsmitteln und Alkohol am Hauptbahnhof vom September 2023 hatte der Senat die „Identifikation und Prüfung von Flächen in der Nähe des Hauptbahnhofes, welche als Aufenthalts- und Toleranzflächen geeignet sind“ beschlossen. Weiter hieß es: „Hierzu soll dem Senat bis Ende September 2023 ein Vorschlag

unterbreitet werden, welcher mindestens eine konkrete Aufenthaltsfläche jeweils für die Drogen- und Alkoholszenen in der Nähe des Hauptbahnhofs benennt sowie ein Konzept für zielgruppenspezifische Angebote auf diesen Flächen sowie Infrastrukturangebote wie beispielsweise Unterstände, Sitzgelegenheiten oder Sanitäranlagen beinhaltet. Hierbei sollen auch geschlechtsspezifische Fragen Beachtung finden.“

Die Senatsressorts untersuchen verschiedene Flächen im räumlichen Zusammenhang mit dem Hauptbahnhof auf ihre Eignung als Toleranzflächen. Die ursprüngliche Zeitplanung, bis Oktober 2023 Toleranzflächen in der Nähe des Hauptbahnhofs zu benennen, konnte nicht eingehalten werden. Sobald die orientierenden Untersuchungen abgeschlossen sind, sollen die Folgeschritte zur weiteren Entwicklung einer oder mehrerer solcher Flächen eingeleitet werden.

Zu Frage 2:

Obdachlose Menschen werden in Bremen nicht aus der Innenstadt vertrieben. Sofern Menschen in prekären Lebenslagen von Polizei und Ordnungsdienst im Zuge von straf- oder ordnungswidrigem Verhalten angetroffen werden, erfolgt grundsätzlich auch ein Verweis auf bestehende Hilfsangebote. Dies trifft zu, wenn aggressives Betteln oder dauerhaftes Lagern zum Zwecke des Betäubungsmittelkonsums vorliegt.

Für wohnungslose Menschen gibt es eine Vielzahl von sozialen Angeboten. Dazu gehören beispielsweise das Café Papagei, das Frauenzimmer, aber auch die Tagesaufenthalte der Drogenhilfe und der Straffälligen-Betreuung. Zudem werden wohnungslosen Menschen grundsätzlich Übernachtungsplätze, die den ganzen Tag über genutzt werden können, angeboten. In den Wintermonaten gilt zudem die Kälteregeung als Erfrierungsschutz. Danach können auch Personen ohne Leistungsansprüche aufgenommen werden.

Im Zuge der kürzlich verabschiedeten integrierten und ressortübergreifenden Drogenhilfestrategie hat der Senat in seiner Sitzung am 12.12.2023 die Weiterführung und Anpassung bereits bestehender Hilfsangebote beschlossen, wie beispielsweise die Fortführung des Streetworks am Hauptbahnhof und in verschiedenen Stadtteilen sowie des Ruhe- und Regenerationsorts RegO für Crack-Konsumierende in der Innenstadt.

Zu Frage 3:

Der Senat vertritt die Auffassung, dass Schlaf- und Übernachtungsmöglichkeiten einen Mindeststandard aufweisen müssen. Dies ist bei Aufenthaltsflächen im Freien nicht gegeben. Aus diesem Grund sind in der integrierten Drogenhilfestrategie weitere Maßnahmen aufgeführt, die die Schlaf- und Übernachtungsmöglichkeiten insbesondere von Menschen mit einer Drogenabhängigkeit verbessern: die Nachtöffnung des Ruhe- und Regenerationsorts RegO für Crack-Konsumierende, weitere Notunterkünfte und eine Wohneinrichtung. Die Maßnahmen können erst nach Beschluss der Haushalte 2024/2025 (vorauss. Sommer d.J.) konkretisiert und umgesetzt werden.

Anfrage 17: Täglich grüßt Herr Bovenschuld: Über die Bürgermeister-Smidt-Brücke darfst du nicht gehen

Anfrage der Abgeordneten Michael Jonitz, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 22. Dezember 2023

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern hat sich der Präsident des Senats, Herr Dr. Bovenschulte, seit 2019 über den Zustand der Bürgermeister-Smidt-Brücke informiert (aus etwaigen Schriftstücken bitte zitieren), und welche Antworten seitens des zuständigen Ressorts hat er jeweils (aus etwaigen Schriftstücken bitte zitieren) erhalten?

2. Aus welchen Gründen hat der Präsident des Senats, Herr Dr. Bovenschulte, seit 2019 keine Maßnahmen veranlasst, um die am 21. Dezember 2023 vom Amt für Straßen und Verkehr angeordnete teilweise Sperrung der Bürgermeister-Smidt-Brücke zu verhindern?

3. Zu wann kann der Präsident des Senats, Herr Dr. Bovenschulte, die uneingeschränkte Nutzung der in Rede stehenden Brücke allen Bremern garantieren?

Die Fragen werden zusammenhängend beantwortet:

Die Bürgermeister-Smidt-Brücke wird regelmäßig hinsichtlich ihres Zustandes untersucht und entsprechend dem baulichen Zustand werden Maßnahmen für die technische Ertüchtigung der Brücke abgeleitet. Darüber wird in der zuständigen Deputation für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, im Senat und in der städtischen Bürgerschaft berichtet. So heißt es u.a. in der

Vorlage für die Deputation am 24.11.2022 zur Bürgermeister-Smidt-Brücke: „Die bisherige Brückenklasse 45 konnte in der Stufe 1 nicht nachgewiesen werden. Eine Einstufung in eine Brückenklasse ist derzeit nicht möglich. Das Ziel ist es nun, im nächsten Schritt das Ziellastriveau der Brücken-klasse 30/30 mit Überholverbot für LKW nachzuweisen. Dabei kann nur noch die ungünstigste Nachweisklasse C angestrebt werden, die eine maximale Restnutzungs-dauer von 20 Jahren nach erfolgter Einstufung ergibt. Es ist darüber hinaus absehbar, dass das abgesenkte Ziellastriveau BK 30/30 nur in Verbindung mit Verstärkungsmaßnahmen an der Brücke erreicht werden kann, die zeitnah geplant und umgesetzt werden müssen.“

Die Begutachtungen und die Ableitung von Maßnahmen werden durch Hinzuziehung von Ingenieurbüros sowie Prüfengeuren und entsprechend der gültigen Richtlinien durchgeführt. Auf Grund neuester Untersuchungsergebnisse werden jetzt zur Ertüchtigung der Brücke Entlastungsmaßnahmen erforderlich, um die Standsicherheit zu gewährleisten. Vom Amt für Straßen und Verkehr wurde daher ein Maßnahmenbündel angeordnet, welches einerseits den Auflagen aus der Untersuchung nach Entlastung der Brücke entspricht und andererseits eine möglichst geringe Einschränkung für den Verkehr bedeutet.

Ziel der geplanten Ertüchtigung ist, dass die verkehrlichen Einschränkungen auf der Bürgermeister-Smidt-Brücke reduziert werden können. Mit der Ertüchtigung soll eine möglichst lange Restnutzungsdauer der Brücke erreicht werden. Die Frage, was mit der technischen Ertüchtigung erreicht werden kann, wird derzeit im Rahmen der laufenden statischen Nachrechnung untersucht. Eine uneingeschränkte Nutzung des Bauwerkes wird nach seiner Erneuerung wieder möglich sein.

Anfrage 18: Notfallversorgung im Bremer Süden – Inwiefern kann ein Hubschrauberlandeplatz auf dem Rotes Kreuz- Krankenhaus zur Versorgung auf der linken Weserseite beitragen?

Anfrage der Abgeordneten Rainer Bensch, Susanne Grobien, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

vom 9. Januar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie stellt sich der Senat nach Schließung des Klinikums Links der Weser die Notfallversorgung der linken Weserseite vor und ist in diesem Zusammenhang eine Kooperation der Krankenhausträger Gesundheit Nord und Rotes Kreuz-Krankenhaus vorgesehen?

2. Wird das Rotes Kreuz- Krankenhaus mit einem Hubschrauberlandeplatz ertüchtigt?

3. Wenn ja, in welchen Schritten und mit welchem Investitionsplan?

Die Fragen werden zusammenhängend beantwortet:

Notfälle aus dem Bremer Süden werden sich nach der Verlagerung des vollstationären Angebots des Klinikums Links der Weser auf andere Krankenhäuser verteilen. Neben den beiden Krankenhäusern im Bremer Süden, dem Roten Kreuz-Krankenhaus und der Rolandklinik, wird es voraussichtlich insbesondere zu einer stärkeren Beanspruchung der Notaufnahme des Klinikums Bremen-Mitte kommen; hier wurde bereits mit den Planungen für einen Um- und Erweiterungsbau der Zentralen Notaufnahme begonnen.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wird die geplanten Kooperationsgespräche der Beteiligten begleiten. Dabei gilt es zu prüfen, welche Maßnahmen erforderlich werden. Auch die derzeit noch nicht konkret absehbaren Folgen der aktuellen Krankenhausreform und der medizinischen Nachnutzung des Klinikums Links der Weser werden auch unter Einbezug der Kassenärztlichen Vereinigung (KV), die den Sicherstellungsauftrag der ambulanten Versorgung hat, zu erörtern sein.

Ebenso wichtig ist es, die mit der derzeitigen Reform der Notfallversorgung auf Bundesebene vorgesehene Patient:innensteuerung weiter zu optimieren, damit einerseits keine Krankenhausnotaufnahme systemisch und dauerhaft überlastet wird und andererseits die Patientinnen und Patienten entsprechend ihrem jeweiligen Hilfebedarf behandelt werden.

Die Notwendigkeit eines Hubschrauberlandeplatzes am Roten Kreuz-Krankenhaus sieht der Senat nicht. Die Entfernung – Luftlinie – vom Roten Kreuz-Krankenhaus zum Klinikum Bremen-Mitte beträgt lediglich 2,5 km. Auch unter medizinischen Gesichtspunkten erscheint eine Nutzung des Hubschrauberlandeplatzes am Klinikums Bremen-Mitte als Maximalversorger sinnvoll und auch ausreichend.

Anfrage 19: Gesundheit Nord: Finanzielle Risiken bei der Umsetzung des Restrukturierungsprozesses für die Freie Hansestadt Bremen
Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP
vom 9. Januar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern und mit welchem Ergebnis hat der Senat die Planungsrechnung der Gesundheit Nord für die Umsetzung des Restrukturierungskonzeptes analysiert und auf Plausibilität geprüft?
2. Welche Unterstützungserfordernisse durch die Freie Hansestadt Bremen sieht der Senat bis zum Jahr 2032, und welche unterschiedlichen Unterstützungsszenarien werden daraus konkret abgeleitet?
3. Wie plant der Senat den voraussichtlich entstehenden Gesamtinvestitionsbedarf der Gesundheit Nord im Haushalt abzubilden, und welche Vorschläge zur Eingrenzung der finanziellen Risiken, die mit dem Restrukturierungsprozess für die Freie Hansestadt Bremen einhergehen, gibt es seitens des Senats?

Zu Frage 1:

Die Planungsrechnungen der Gesundheit Nord (GeNo) für die Umsetzung des Restrukturierungskonzeptes wurden umfassend sowohl durch das Fachressort, als auch durch externe, von der GeNo beauftragte Berater überprüft. Es wurden dabei die der geplanten Restrukturierung zugrundeliegenden Maßnahmen und deren jeweiligen Effekte auf Plausibilität überprüft. Von externer Seite ist dies z.B. im Rahmen einer Stellungnahme der Eckert Rechtsanwälte Hamburg Partnerschafts-gesellschaft mbB zur integrierten Unternehmensplanung der GeNo für die Jahre 2023 bis 2032 erfolgt. Im Ergebnis wurde das Restrukturierungskonzept der GeNo und die dem Konzept zugrundeliegenden Planungsrechnungen als plausibel erachtet. Daher wird die Entscheidung zur Umsetzung der Variante 2 des Restrukturierungskonzeptes sowohl durch das Fachressort als auch den Aufsichtsrat und den Gesellschafter mitgetragen.

Der Senat hat sich ausführlich in seiner Sitzung am 26.09.2023 mit dem Restrukturierungskonzept inkl. der dem Konzept zugrundeliegenden Planungsrechnungen der GeNo, sowie den vom Aufsichtsrat der GeNo getroffenen Beschlüssen befasst.

Des Weiteren hat sich die Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz am 05.10.2023 und der Haushalts- und Finanzausschuss am 06.10.2023 mit dem Restrukturierungskonzept beschäftigt. Es haben sich somit alle erforderlichen Gremien mit der Senatsvorlage befasst und ihr zugestimmt.

Darüber hinaus hat der Senat die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz um eine enge Begleitung des gesamten Konsolidierungsprozesses und um eine regelmäßige Berichterstattung, das heißt mindestens einmal jährlich oder bei erheblichen Abweichungen vom Restrukturierungsplan, gebeten.

Zu Frage 2:

Laut der Senatsvorlage vom 26.09.2023 sollen durch die Umsetzung der Variante 2 des Restrukturierungskonzeptes insgesamt Sanierungseffekte in Höhe von rd. 100 Mio. EUR durch die Umsetzung variantenunabhängiger und variantenabhängiger Maßnahmen erreicht werden. Das in 2023 um Einmaleffekte bereinigte, noch hoch defizitäre operative Ergebnis wird durch die Umsetzung der Maßnahmen der Variante 2 in 2027 nahezu ausgeglichen sein und sich in 2032 positiv entwickeln. Es wird in 2032 eine EBITDA-Marge von etwa 2,5% bis 4% angestrebt, dessen Erreichung auch die Voraussetzung für die Bewertung der Sanierungsfähigkeit des Konzerns darstellt.

Die GeNo hat bis 2027 einen operativen Liquiditätsbedarf in Höhe von insgesamt ca. 89 Mio. EUR. Der Betriebsmittelkredit wird auch über 2027 hinaus weiterhin von der GeNo benötigt und kann voraussichtlich erst ab dem Jahr 2027/28 sukzessiv abgebaut werden. Die Schuldverschreibung, die im Jahr 2030 fällig wird und sich auf ca. 100 Mio. EUR beläuft, kann die GeNo voraussichtlich nicht aus eigener Kraft begleichen.

Weitere unterschiedliche Unterstützungsszenarien werden nicht abgeleitet, da es zu den errechneten und zuvor skizzierten Unterstützungserfordernissen aus Sicht des Fachressorts keine Alternativen gibt.

Zu Frage 3:

Die voraussichtlich entstehenden Gesamtinvestitionsbedarfe der GeNo sind ebenfalls in der zuvor genannten und vom Senat beschlossenen Senatsvorlage „Umsetzung des Restrukturierungsprozesses der Gesundheit Nord gGmbH (GeNo) bis 2032“ aufgeführt. Sie belaufen sich insgesamt auf ca. 733 Mio. EUR.

Da eine Deckung des gesamten Finanzierungsbedarfs aus den kommenden (Doppel)Haushalten der Freien Hansestadt Bremen nicht realisierbar ist, wurde eine Priorisierung der umzusetzenden Investitionsmaßnahmen vorgenommen. Diese vom Aufsichtsrat der GeNo eingeforderte und von der GeNo vorgenommene Priorisierung stellt aus Sicht des Senats einen wichtigen Ansatz zur Eingrenzung der finanziellen Risiken dar.

Ausgangspunkt für die Restrukturierung und insbesondere die Integration des Klinikum Links der Weser (KLdW) in das KBM ist die Herrichtung der Häuser 1 und 3 am KBM, um das Herz-Zentrum – inkl. Praxen – adäquat unterzubringen und die Notaufnahme an die neuen Anforderungen anzupassen. Gleichzeitig soll die Küche am Klinikum Bremen-Ost zu einem zentralen Speiserverteilstation umgebaut werden. Die Palliativstation soll ebenfalls im Campus KBM/KBO aufgenommen werden. All diese Maßnahmen sind nötig, um die Integration des KLdW im KBM umzusetzen und wurden daher von der GeNo mit Priorität 1 versehen. Da die Umsetzung der Zentral-küche aus Krankenhausinvestitionsmitteln realisiert werden soll, entsteht dafür kein zusätzlicher Finanzierungsbedarf. Über die im Restrukturierungskonzept aufgezeigten Finanzbedarfe müssen auch investive Kosten für die Nachnutzung des KLdW berücksichtigt werden. In Summe ergibt sich somit insgesamt ein ungedeckter Mittelbedarf in Höhe von 120,8 Mio. EUR bis zum Jahr 2028.

Bislang von der GeNo mit der Prioritätsstufe 2 versehen, aber dennoch von großer Bedeutung, sind die Errichtung der Neubauten für die Somatik und die Psychiatrie am KBO. Allein diese beiden Maßnahmen machen einen Großteil des benötigten Investitionsbedarfs bis zum Jahr 2032 von ca. 350 Mio. EUR aus. Da die Finanzierung noch unklar ist und die Vorbereitungen erst in 2024 beginnen, wurden diese Themen von der GeNo mit der Priorität 2 versehen.

Priorität 3 hat die Sanierung bzw. der Teilneubau des Klinikum Bremen-Nord in Höhe von ca. 225 Mio. EUR. Der Standort ist baulich in einem besseren Zustand als das KLdW und das KBO, so dass die Sanierung dieses Standortes als letztes erfolgen soll.

Bei Nichtumsetzung der jeweiligen Investitionsmaßnahmen würden die von der GeNo kalkulierten Ergebniseffekte entsprechend ausbleiben.

Die GeNo kann die dargestellten Investitionsbedarfe nicht aus eigener Kraft leisten. Bei der Umsetzung der Investitionen durch eine Fremdkapitalfinanzierung wäre aufgrund der damit verbundenen Finanzierungskosten die Sanierungsfähigkeit der GeNo nicht mehr gegeben. Somit ist die GeNo auf die Unterstützung des Senats angewiesen. Der Senat ist sich seiner diesbezüglichen Verantwortung bewusst und wird – auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung – Lösungen zur Abdeckung der Investitionsbedarfe prüfen.

Anfrage 20: Institutionell geförderte Kultureinrichtungen Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 9. Januar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele kulturelle Einrichtungen erhalten aktuell institutionelle Förderungen, und wie hat sich die Zahl in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
2. Welche Anforderungen haben kulturelle Einrichtungen für eine institutionelle Förderung zu erfüllen, und welche Möglichkeiten gibt es aus Sicht des Senats, das Förderverfahren zu optimieren?
3. Inwiefern werden die Empfänger dauerhafter institutioneller Zuwendungen durch das Kulturressort regelmäßig geprüft und welche Veränderungen haben sich dadurch bei den Bewilligungen in den vergangenen fünf Jahren ergeben?

Zu Frage 1:

Entsprechend der Zuwendungsdatenbank ZEBRA wurden im Jahr 2023 für 72 Einrichtungen institutionelle Zuwendungen bewilligt. Während vor dem Hintergrund der allgemeinen Haushaltskonsolidierung bis 2020 keine wesentlichen Veränderungen im Bereich der institutionellen Förderungen zu verzeichnen waren, kam es ab 2020 auch im Zuwendungsbereich zu moderaten Steigerungen. Hierdurch konnten in den letzten Jahren ab 2020 u.a. auch für acht neue

Einrichtungen institutionelle Zuwendungen bewilligt werden. Entsprechend hat sich die Zahl der institutionellen Förderungen des Senators für Kultur in den vergangenen zehn Jahren positiv entwickelt.“

Zu Frage 2:

Die institutionelle Förderung ist das kulturpolitische Instrument für eine verlässliche Bereitstellung kultureller Infrastruktur und kultureller Angebote für Bremen. Die Anforderung ist demnach vor allem, auch seitens der Einrichtung eine auf Dauer angelegte Arbeit und Struktur vorzuhalten, deren Aufrechterhaltung auch mit Unterstützung von Zuwendungsmitteln im öffentlichen Interesse liegt. Für neue institutionelle Förderungen ist daher oftmals – jedoch nicht verpflichtend – der Weg, zunächst eine befristete mehrjährige Förderzusage auf Grundlage eines Konzepts und eines Wirtschaftsplans, die im Erfolgsfalle im Anschluss institutionalisiert werden kann, sofern die Institution gleichzeitig die sich daraus ergebende Verpflichtung institutioneller im Gegensatz zur projektorientierter Transparenz gewillt ist mitzugehen. Die Entscheidung, ob eine Einrichtung eine institutionelle Förderung bekommt, ist jedoch allein die des Haushaltsgesetzgebers. Er ist insoweit in seiner Entscheidung frei und muss dies auch bleiben.

Zu Frage 3:

Neben dem quartalsweise durchgeführten Produktgruppen- und Beteiligungscontrolling und einer engen Begleitung der Einrichtungen durch die zuständigen Fachreferate beim Senator für Kultur erfolgt eine Überprüfung der institutionellen Zuwendung u.a. auf Grundlage der jährlich einzureichenden Wirtschaftspläne und Verwendungsnachweise. In der Regel wird mit den institutionell geförderten Einrichtungen ein jährliches Zielvereinbarungsgespräch durchgeführt und eine Zielvereinbarung abgeschlossen, für einige Einrichtungen gibt es mehrjährige Förderzusagen (Kontrakte). Kultureinrichtungen finanzieren sich jedoch durchweg nicht ausschließlich durch Zuwendungen, sondern immer auch zu einem relevanten Anteil durch Umsatzerlöse und Drittmittel. Die Zuwendungsmittel sind in diesem Kontext knapp bemessen und auf Verlässlichkeit der Förderung ausgerichtet.

Bis zum Jahre 2019 unterlag Bremen den Bedingungen der Haushaltskonsolidierung, die seit 2010 nur vereinzelt Anpassungen der Förderhöhe an gestiegene Bedarfe ermöglicht hat. Für das Jahr 2020 wurde der Haushalt des Kulturressorts um insgesamt 10% erhöht. Dies hat sich weitgehend flächendeckend auf die institutionell geförderten Einrichtungen ausgewirkt, bei denen der zuvor aufgelaufene erhebliche Kostendruck dadurch aufgefangen werden konnte. Seit dem Haushaltsjahr 2020 hat es vereinzelt zusätzliche institutionelle Förderungen gegeben.

So konnten z.B. neue Einrichtungen wie das Kindermuseum für Bremen e.V., die Wilde Bühne Bremen, der Verein zur Förderung kultureller Vielfalt Kulturbeutel e.V. oder der Verein Freunde des Sendesaales e.V. in die institutionelle Förderung aufgenommen werden.

Darüber hinaus kam es in den letzten Jahren ebenfalls zu moderaten Anpassungen auf Grundlage nachgewiesener gesteigener Bedarfe – beispielweise aufgrund von Tarifentwicklungen – und vereinbarter Ziele.

Anfrage 21: „Ehrenmord“ im Stadtteil Bremen-Walle?

Anfrage der Abgeordneten Kerstin Eckardt, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 10. Januar 2024

Wir fragen den Senat:

1. Haben sich die von der Staatsanwaltschaft Bremen im Dezember 2023 geäußerten Anzeichen für einen „Ehrenmord“ im Fall der mutmaßlich von ihrem Bruder getöteten 23-jährigen Frau bestätigt?
2. Konnten die Ermittlungen zum Mordmotiv den öffentlich geäußerten Hinweis der Staatsanwaltschaft Bremen, wonach der Bruder offenbar nicht mit dem Lebensstil seiner Schwester einverstanden war und sich in seiner Ehre verletzt fühlte, erhärten?
3. Ist es zutreffend, dass sich zum Tatzeitpunkt weitere Familienangehörige in der Wohnung (Tatort) aufhielten?

Zu Frage 1, 2 und 3:

Die Frage bezieht sich ausschließlich auf inhaltliche Details eines laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gegen eine Privatperson ohne öffentliches Amt.

Eine öffentliche Befassung der Bürgerschaft in einem laufenden Ermittlungsverfahren kann das Aussageverhalten von Zeuginnen und Zeugen und auch die Fallwahrnehmung von Berufs- und Laienrichterinnen und -richtern unterschwellig so stark beeinflussen, dass eine unvoreingenommene Beurteilung ernsthaft infrage gestellt ist. Eine solche faktische Einwirkung der Bürgerschaft auf den strafverfahrensrechtlichen Entscheidungsprozess kann dementsprechend eine Verletzung des Anspruchs auf ein faires rechtsstaatliches Verfahren begründen. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft unterfällt zwar nicht unmittelbar dem von der parlamentarischen Kontrolle freien Bereich der exekutiven Eigenverantwortung. Allerdings gilt der aus der verfassungsrechtlichen Gewaltenteilung folgende Grundsatz, dass sich parlamentarische Kontrollrechte nur auf bereits abgeschlossene Verwaltungsvorgänge beziehen, über den Schutz des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung und somit für die staatsleitende Regierungstätigkeit hinaus ebenso für rein administratives Handeln und somit auch für staatsanwaltschaftliches Tätigwerden. Denn auch hier würde der Gewaltenteilungsgrundsatz verletzt, da durch parlamentarische Eingriffe in laufende Verfahren einzelner Behörden, deren Entscheidungsfindung – sei es durch Bekanntwerden bestimmter Verfahrensstände, sei es durch die Erzeugung eines „Rechtfertigungsdrucks“ – beeinflusst würde.

**Anfrage 22: Wann wurde die Wiedereinführung der „Brötchentaste“ beauftragt?
Anfrage der Abgeordneten Fynn Voigt, Thore Schäck und Fraktion der FDP
vom 16. Januar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wann genau ist der Beschluss des Senats gefallen, die sogenannte „Brötchentaste“ wieder einzuführen?
2. Wann genau wurde die Brepark mit der Umsetzung der Wiedereinführung der „Brötchentasten“-Funktion beauftragt?
3. Wann genau hat die Brepark die entsprechende Softwarefirma mit der Wiedereinführung der „Brötchentasten“-Funktion beauftragt?

Zu Frage 1:

Ein Senatsbeschluss ist für die Einführung der Brötchentaste nicht erforderlich. Seit der Änderung bzw. Anpassung der Verordnung über Parkgebühren vom 18.04.2006 (Brem. GBl. S. 201) ist nach § 2 Abs. 2 die zuständige Straßenverkehrsbehörde mit Zustimmung der obersten Landesbehörde ermächtigt, für bestimmte Parkflächen bis zu einer Dauer von 30 Minuten keine Gebühr zu erheben.

Zu Frage 2:

Am 29.09.2023 wurde der Auftrag zur Wiedereinführung der Brötchentaste an allen vorherigen Standorten von der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung an die BREPARK erteilt. Vorab wurden die Modalitäten zur Wiedereinführung der Brötchentaste geprüft und abgestimmt.

Zu Frage 3:

Die BREPARK hat umgehend ein Angebot eingeholt. Am 26.10.2023 wurde auf Basis des Angebots der Auftrag erteilt.

**Anfrage 23: Ist Bremen endlich bereit für die Eliteschule des Sports?
Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Frank Imhoff und Fraktion der CDU
vom 16. Januar 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit ist der Antrag auf Anerkennung der Oberschule an der Ronzellenstraße zur Eliteschule des Sports bereits erfolgt?
2. Sollte der Antrag noch nicht gestellt worden sein, welche Voraussetzungen fehlen noch, um die Oberschule an der Ronzellenstraße zu einer Eliteschule des Sports anerkennen zu lassen?
3. Für wann plant der Senat die fehlenden Voraussetzungen zu erfüllen, und welche finanziellen Mittel stellt er dafür im kommenden Haushalt voraussichtlich bereit?

Zu Frage 1:

Der Antrag an den Deutschen Olympischen Sportbund wurde noch nicht gestellt.

Zu Frage 2:

Der Antrag muss auf den drei Säulen

1. Schule,
2. Internat und
3. Leistungssport

sowie deren jeweiligen Beiträgen zur sportbetonten Schule bzw. zur Eliteschule des Sports basieren. Das heißt, in diesen drei Säulen werden jeweils umfassende fachspezifische Fragenkataloge beantwortet und diverse Statements eingeholt, die in die Beantwortungen einfließen.

Für den Bereich Leistungssport des Landessportbundes heißt das beispielweise, die Betrachtungsweisen von Vertreter:innen aus den Sport-Spitzen- und Fachverbänden einzubinden und den Status Quo und Perspektiven für Kader-Sportler:innen aus Sicht des Leistungssports aufzuzeigen.

Für den Bereich Schule sind Austausche mit Eliteschulen anderer Bundesländer, Sportmediziner:innen, Ernährungsexpert:innen aber auch mit Vertreter:innen aus Fachverbänden und Olympischen Stützpunkten vorgesehen. Selbstverständlich werden auch Aussagen zur Pädagogik, die besondere Rhythmisierung des Unterrichts und Vereinbarung von Schullaufbahn und Leistungssport vorhanden sein.

Für das Internat gehören unter anderem das pädagogische Konzept und Erfahrungswerte in der Zusammenarbeit mit der Schule und dem Landessportbund dazu. Die Ergebnisse werden von der Senatorin für Kinder und Bildung zusammengetragen und in einem Antrag formuliert. Dieser wird dann in den Gremiensitzungen des Verbundsystems (Schule, Internat, Bundesstützpunkt Rhythmische Sportgymnastik, Sport-Fachverbände, Landessportbund, Senatorin für Kinder und Bildung, Senator für Inneres und Sport) diskutiert, eventuelle Änderungen aufgenommen. Insgesamt ist die sportbetonte Oberschule Ronzelenstraße schon sehr weit in der Bearbeitung ihrer Säule. Das Internat besteht erst seit einem halben Jahr, dort werden noch Erfahrungen gesammelt, um belastbare Aussagen treffen zu können. Der Leistungssportbereich im LSB bearbeitet die an ihn gestellten Anforderungen derzeit.

Zu Frage 3:

Nach aktuellem Planungsstand kann der der Antrag nach den Sommerferien 2024 gestellt werden.

Von der Senatorin für Kinder und Bildung wird die Oberschule Ronzelenstraße weiterhin so ausgestattet, dass sie Schüler:innen den Weg in den Leistungssport und zum bestmöglichen Schulabschluss weisen kann. Das Internat wird weiterhin zum größten Teil von der Senatorin für Kinder und Bildung sowie dem Senator für Inneres und Sport finanziert. Die Mittel dafür sind im Haushalt vorgesehen.